

Vom 29. Apr. 1783.

drückung behindrende Hegen, an denen Bäumen aber die zu viel Schatten verursachende Keste abgehauen werden.

7) Hat jedes Kirspiel die in seinem Beleitgang befindliche Brüggen zu verbessern und die Wassergassen im Stand zu halten, auch erforderlichen Fälls neue Brüggen und Wasserablässe zu veranstalten, die hierbei aufgehenden Unterkosten nach gemeldetem Schatzungsbüß zu bestreiten.

Damit nun diese unsere den Augen des gemeinen Wesens vorzüglich bezielnde gnädigste Verordnung in allem zweckmäßig befolgt werde, so befehlen wir Euch gnädigst, dieselbe in allen Kirchspielen unseres Westes Recklinghausen gewohntlichermassen verkünden zu lassen, committiren Euch ferner gnädigst dahin, daß Ihr die Vollstreckung derselben andordnen, auch einen Aufsichter bestellen, und durch diesen die Anweisung, wie gearbeitet werden sollt, ertheilen, auch von deren Vorsteheren die Kosten derjenigen, welche bei der Arbeit sich läufig bezeiget haben, um obgemeldete Bestrafung zu versügen, einfordern, fort über die Herstellung und Instandhaltung dässiger Straßen die genaueste Obsicht halten sollet, ohnverhalten Euch außer gnädigst, daß so wie wie weder in unserem rheinischen Erzstift, noch in unserm Herzogthum Westphalen, denen in Weg-Reparationsfachen eingemittelt werdenbden Abberungen einen effectum suspensivum gestatten, sondern vielmehr gnädigst verordnet haben, daß, solcher gemeinlich nachher ohngegründet befunden werdenbden Beschwerden ohngeachtet, der Straßen- und Wegbau fortgesetzt werde; also auch wie auf den Fall, daß Einige dässiger Eingesessenen sich bei uns über die von Euch zu verfügenden Anordnungen beschweren, oder davon appelliren sollten, selbigen zwar jedesmal gnädigstes Gehör, niemalen aber der Appellation einen effectum suspensivum gestatten werden, woranach ihr Euch gehorsamst zu richten, auch diese unsere gnädigste Entschließung denen Kirspelen bekannt zu machen habt.

Wir gewärtigen übrigens über den Fortgang und Bewirkung dieses gnädigsten Auftrags von Zeit zu Zeit Euren gehorsamsten Bericht, und ic.

Vom den 30. Mai 1781.

## Nr. 23.

Verordnung an den Statthalter des Westes Recklinghausen, wegen Besserung der Wege, vom 29. April 1783.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friederich, Erzbischof zu Köln ic. Wir haben zwar durch das unterm 30. Mai 1781, in Betreff der vorzunehmenden Herstellung deren gemeinen Landstrassen in unserm West Recklinghausen, an Euch erlassene gnädigste Rescriptum verschiedenes und unter andern auch besonders verordnet, daß führhön ein jedes Kirspiel solche Landstrassen (soweit selbige dessen Beleitgang berühren) in Stand stellen, auch inskünftige unterhalten sollen; und verneinmen mit gnädigstem Wohlgefallen, daß in gefolg dieser mildesten Verordnungstins-

Vom 29. Apr. 1783.

249

weilen die höchste Stellen in fahrbaren Stand gestelllet worden seyen, gleichwie Wir aber aus eurem am 20. August vorigen Jahres erstatteten gehorsamsten Bericht zu ersehen gehabt, daß diesem ohngeachtet die dermalige Behandlung deren Landstrassen die vollkommenste nicht sey, und ohne Bedrückung unserer getreuen Unterthanen nichts dauerhaftes zu Stande gebracht werden könne, und Wir dann nichts so sehr, als die Erleichterung derselben zu unserm gnädigsten Augenmerk nehmen, dahoo auch den von Euch geschehenen diese Erleichterung bezielenden Vorschlag zu begnehmigen mildest bewogen worden sind; als erklären wir unsere mildeste Willensmeinung dahin zu gehen, daß

führhön die vorstündliche drey Hauptstrassen nehmlich jene, welche von Mühlheim und Duisburg zusammenstoßen, durch Oberfeld, Bottrop, Gladbeck, Buer, Westerholt, Recklinghausen, Horneburg, durch das Kirchspiel Datteln und Waldtrop bis nach Lünen, sodann die zweite, welche von Bottrop über Kirchhellen auf Dörsten, wie auch der sogenannte Kohlweg, welcher aus der Grafschaft Mark durch Buer nach Dörsten führen, nicht mehr durch die bisherige Landdiensten, sondern vermittels eines zu diesem Behuf nothigen extraordinären Schatzungs-Ursschlags, gegen baare Bezahlung der Arbeit und zwar dargestalten in Stand gestelllet werden sollen, daß die Bearbeitung deren noch nicht fertigen Plänen nach vorberamst schriftlich entworfen, der Local-Erforderniß gemäßigen Bedingnissen an den wenigstfordernden öffentlich verpflichtet, auch die Reparation vors künftige unter ebenmäßigen schriftlichen Bedingnissen an hierzu bequem gelegene Unterthanen gegen jährliche Gehalte überlassen werden sollen; da es aber hauptsächlich darauf ankommt, daß auf die Aufsichter, deren neuen Werkarbeiten sowohl als des Unterhalts deren schon hergestellten Landstrassen, und insbesondere auf die Erfüllung deren von ihnen eingegangenen Bedingungen genaue Obsicht gehalten werde, so ohnverhalten Wir Euch gnädigst, daß uns eure, und deren von Wenge und von Boenen hierunter bezeichnete Erbteilung zu gnädigstem Wohlgefallen gereiche, befehlen Euch mithin gnädigst, mit Zugiehung gemeldeten von Wenge in der Nieder- und des von Boenen in der Oberwestfälischen Landschaft (welchen Ihr diese unsre gnädigste Willensmeinung zu eröffnen habt) Euch diese Verpflichtung obbeckerter drey Landstrassen die Bearbeitung deren noch nicht fertige Stellen zu verpflichten, auch die Verpflichtungen des Unterhalts zu besorgen, und denen Aufsichter den accordirtes Gehalt-quartaliter auszugahlen. Da aber auch zur Besteitung deren hierzu erforderlichen Unterk. ein einstweiliger fundus nothwendig ist, so begnehmigen Wir nicht allein die von Unsern treugehorsamsten vestischen Landständen verfügte Ausschreibung einer Schatzung, sonderen haben auch zu mehrerer Erleichterung der Landes-Gasse denselben die Behebung des Weggeldes an vier nach Maßgab der Anlage zu errichtenden Barrieren und des darinnen bestimmten Anschlags gnädigst zu verstatten uns bewogen gefunden; befehlen Euch so fort, committiren auch Euch gnädigst hiermit, die Aufbewahrung solcher Weggelder an die Meistbietende zu verpflichten, und die Berechnung über das von Euch zu erhebende Pflichtquantum auf jedem Landtag die unserren versammelten treugehorsamsten Landständen vorzulegen,

Uns aber über die Verwendung derselben und der ausgeschriebenen Schädigung sowohl, als auch über den Fortgang der Strafanarbeit jährlich gehörsamst einzubürichten. Unsere gnädigste Willensmeinung gebet aber übrigens dahin, daß das dermalen bestehende Weges- und zu Bier fernerhin bestehen, und der Ertrag derselben unserer höchsten Disposition lebiglich vorbehalten verbleibe.

Soviel aber die Art und Weise, auf welche die Herstellung deren Landstrassen vorgenommen werden solle, betrifft, erholen wir den 5. und 6. Absatz unseres unterm 30. Mai 1781 an Euch erlassnen Rescript, befiehlen Euch mithin gnädigt, daß dieselbe mit kleinen Steinen, dem größten Kies oder Sand, übersfahren, und vergleichs dienliche Materialien aus denen gemeinen oder privat Gütern, ohne die mindeste Rücksicht auf die Qualität des Eigenthümers, jedoch gegen billigmäßige, aus dem Schädigungs- und Wegelds-Ertrag zu befreitende Vergütung genommen werden sollen, und mögen nur in dem äußersten Fall, daß solche Materialien durchaus nicht vorfindlich, oder mit nur gar zu schweren Kosten herbeigeschafft werden könnten, die Verbohlung deren Straßen mit Holz mildest gestatten.

Wir versehnen uns diesemnach zu Euch gnädigt, Ihr wedet hierunter die nötige Einsicht zu nehmen, mithin die Auskündigung dienlicher Materialien Euch bestens angelegen seyn lassen, und befiehlen Euch schließlich, diese unsere gnädigste Entschließung nach ihrem ganzen Inhalt gewöhnlicher Maßen bekannt machen zu lassen, und verbleiben sc.

Bonn, den 29. April 1783.

## Nr. 24.

### Westische Feuer- und Löschordnung, vom 8. Jun. 1784.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln ic. Thuen künd, und jedermannlich hient zu wissen: Gleichwie durch Errichtung einer Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Unserm Bist. Recklinghausen bereits die Einrichtung getroffen ist, daß deren durch Feuersnoth beschädigte Mitglieder die Erziehung des an ihren Wohnhäusern und Gebäuden erlittenen Schadens aus gemeinem Beitrage erhalten; also sind Wir ferner durch unterthänigste Vorstellung Westischer treu-gehörsamster Büterschaft bewogen worden, folgende zu Verhütung der Feuergefahr, und sühniger Löschung entstandener Feuerebrünste abweckende Feuer- und Löschordnung, so dieselben Uns unterthänigst überreicht, gnädigt zu bestätigen.

#### Erster Theil.

##### Ausfaltungen zu Verhütung der Feuerebrünste.

###### Erstes Kapitel.

###### Vorschriften für jeden Hauswirth.

§. 1. Zur Verminderung der Feuerebrünste trägt vornämlich die Gehörsamkeit der Hauswirth, und vorsichtige Einrichtung der Feuerstät-

ten bei. Da nun jedem Hauswirth die dieses Bestes, besonders nach errichteter öffentlichen Brand-Versicherungs-Gesellschaft nicht bloß sein eigenes, sondern auch das Wohl seiner Mitbürger, und des Landes hierunter zur Pflicht obliegt, so wird ihm die genaue Befolgung folgender Vorschriften zu diesem Ende hiemit gnädigt anbefohlen.

§. 2. Sachen, welche leicht Feuer fangen, als Flachs, Hanf, Stroh, dünnnes Spanholz, und dergleichen sollen vier Fuß von der Feuerstätte entfernt bleiben, weniger noch oben in den Mantel des Kamins unter dieser Entfernung an den Rauchzug gelegt werden; auch ist das Flachs-Hanf- und Garndörren am Feuer, oder in den Ofen hiermit verboden.

§. 3. Mit offenem Lichte, oder einer brennenden Tabakspfeife soll keiner an Orten gehen, wo leicht Feuer fangende Sachen liegen, besonders nicht auf der Dresche, in Kornscheuern, Ställen, oder auf Kornböden.

Jeder Hauswirth soll daher am Tage so viel Vorrath zum Haushalten, und an nöthigem Futter für das Vieh zur Hand legen, daß er mit einem Lichte an solchen Orten nicht zu gehen bedarf, und auf allen Fall zu solchem Gebrauche, auch zu Futterung des Viehes eine geschlossene Laterne halten.

§. 4. Der Schornstein soll alle Morgen vor Anlegung des Feuers mit einem Ofen, so weit dieser reicht, abgeklopfet, die Asche vom Herde aber an einem Feuer sicherer Orte in einem ausgemauerten Aschenloche, oder einem eisernen, oder steinernen Topfe mit einem eisernen Deckel aufbewahrt werden.

§. 5. Schmieden, Bäckern, Bierbrauern, Brandewinbrennern, und Apothekern wird besonders anbefohlen, ihre Feueröfen, Braupfannen, Malzdarren, Kohlenbehälter, und Ofen, vorsichtig, und mit Feuer sicheren Mauern anzulegen. Auch sollen Krämer in Städten und Dörfern, welche mit Pulver, Schwefel, Salz, Öl, und Schmierwaaren, oder sonst leicht brennenden Waaren handeln, mit keinem offenen Lichte, oder brennender Tabakspfeife auf ihren Vorrathskammern gehen, und in den Winkeln das Licht an einem Orte hinstellen, wo es keinen Schaden anrichten kann.

§. 6. Wenn sich Feuer in dem Schornsteine ansetzt, auch wenn solches schon in Flammen gerathen ist; so wird folgendes Mittel, als durch die Erfahrung bewährt, zur schnellen Löschung empfohlen: man nehme das Feuer am Herde weg, ohne es mit Wasser auszugießen, sehe alsdann ein eisernes, oder irdenes Gefäß mit glühenden Kohlen darauf, und werfe über selbe eine gute Hand voll gezogenen Schwefels, auch mehrere nach einander, bis das Feuer erloschen ist. Da nun bei diesem Mittel das Springen der Schornsteine, wie bei andern nicht zu befürchten ist, und durch den sauer Schwefeldampf das Feuer alsbald gedämpft wird; so wird jedem Hauswirth besonders jenem auf dem platten Bande gnädigt angerathen, einen Vorrath von gezogenem Schwefel für den Nothfall bereit zu halten.

§. 7. Bei Anlegung der Ofen, besonders in Städten, Freiheiten, und Dörfern soll folgendes beobachtet werden:

A) Das die Feuerpfeifen in den Stuben wenigstens acht Fuß lang seyen, und wenn sie nach außen geleitet sind, nicht weniger, als anderthalb Fuß über die Mauer herausstehen.